

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 18.11.1998

B-4-VIII-98

In dem Schiedsgerichtsverfahren

Frau O, B, K, R und Dr. H, diese vertreten durch Frau O

- Antragsteller -

g e g e n

Landesverband der F.D.P. Mecklenburg-Vorpommern,

dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,

- Antragsgegner -

Das Bundesschiedsgericht weist durch seinen Präsidenten Dr. P. Lindemann den Antrag der Antragsteller zurück, den Beschluß des Landesparteitages der F.D.P. Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen:

„Der Gewaltkriminalität bei Kindern und Jugendlichen muß aus Gründen des Opfer- und Jugendschutzes wirksam gegengesteuert werden. Straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen ist Hilfe zur Wertefindung in pädagogisch besonders betreuten geschlossenen Einrichtungen zu gewähren.“

Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

#### **Gründe**

Die Antragsteller meinen, eine zwangsweise Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen verstoße gegen generelle liberale Prinzipien. Sie sind jedoch als Parteimitglieder nicht antragsberechtigt (§ 11 Nr. 3 c Schiedsgerichtsordnung -SchGO-), weil sie nicht persönlich betroffen sind.

Unabhängig hiervon können Beschlüsse eines Landesparteitages nur angefochten werden, wenn einer der Fälle des § 9 SchGO vorliegt. Das leuchtet auch ein. Denn die Schiedsgerichtsbarkeit einer Partei ist nicht dazu berufen, politische Erklärungen und Beschlüsse der Partei rechtlich zu prüfen. Hierfür fehlt es an rechtlichen Maßstäben. Auch die Frage, ob pädagogisch besonders betreute geschlossene Einrichtungen liberal sind oder nicht, ist eine politische, keine rechtliche Frage.

Es kommt weiter hinzu, daß ein Vorgang in einem Landesverband zunächst dem Landesschiedsgericht unterbreitet werden muß und nicht dem Bundesschiedsgericht, das erst zweitinstanzlich tätig wird.

Aus diesen Gründen war der Antrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

Gegen diesen Vorbescheid können die Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Für diesen Fall wird die mündliche Verhandlung für Freitag, den 11. 12 1998 angekündigt. Wird die mündliche Verhandlung nicht beantragt, wirkt der Vorbescheid als rechtskräftige Entscheidung.